

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 Strafgesetzbuch (StGB).....	1
Welche Strafen für Fahrerflucht?.....	1
Was bedeutet Unfallflucht mit Bagatellschaden?.....	2
Welche Sanktionen bei Verkehrsunfallflucht mit Blechschaden?.....	2
Strafen bei Fahrerflucht mit Personenschaden?.....	2
Was tun, wenn man Parkschaden nicht bemerkt?.....	2
Reicht nach Unfall Zettel an der Windschutzscheibe?.....	3
Welche Strafen für unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in der Probezeit?.....	3
Gibt es eine Strafminderung bei Selbstanzeige wegen Fahrerflucht?.....	3
Wann verjährt eine Fahrerflucht?.....	3
Was bedeutet Unfall im öffentlichen Straßenverkehr?.....	4
Wann ist es keine Unfallflucht?.....	4
§ 142 Strafgesetzbuch im Original-Wortlaut.....	4
Checkliste: Wie sollte man sich bei einem Verkehrsunfall verhalten?.....	5
Strafen bei Fahrerflucht mit Blechschaden und Personenschaden.....	6

## Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort nach § 142 Strafgesetzbuch (StGB)

Das unerlaubte Entfernen vom Unfallort, umgangssprachlich auch als Fahrerflucht oder als Unfallflucht bekannt, ist in § 142 Strafgesetzbuch geregelt. Kommt es zu einem Unfall, darf man sich nicht ohne Feststellung der Personalien von der Unfallstelle entfernen. Entfernt man sich ohne Feststellung der Personalien, begeht man eine Fahrerflucht und damit eine Straftat.



### Welche Strafen für Fahrerflucht?

Die Strafen für Fahrerflucht richten sich nach der Schwere des Schadens. Geht es um einen Sachschaden oder um einen Personenschaden? Grundsätzlich muss man bei Fahrerflucht mit einer Geldstrafe, Punkten in Flensburg und einem Fahrverbot rechnen, wenn es sich um einen Sachschaden bis ca. 1.300 Euro handelt. Ist der Schaden höher, droht ein Entzug der Fahrerlaubnis und eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren.

## Was bedeutet Unfallflucht mit Bagatellschaden?

Von einem Bagatellschaden spricht man, wenn die Schadenshöhe nicht mehr als ca. 600 Euro beträgt. Ist der Sachschaden nicht über dieser Grenze, dann wird in den meisten Fällen das Verfahren wegen Fahrerflucht gegen eine Geldauflage eingestellt. Man sollte sich aber auf weitere verkehrsrechtliche Konsequenzen einstellen, die im Bußgeldkatalog definiert sind. Dazu zählen Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot.

## Welche Sanktionen bei Verkehrsunfallflucht mit Blechschaden?

Schadenshöhe	Geldstrafe	Fahrverbot	Punkte in Flensburg	Entzug der Fahrerlaubnis
bis 600 Euro	Geldauflage und Einstellung des Verfahrens	/	/	/
bis 1.300 Euro	30 Tagessätze bzw. ein Monatsgehalt	ein bis drei Monate	2	/
über 1.300 Euro	mehr als 30 Tagessätze	/	3	sechs Monate

## Strafen bei Fahrerflucht mit Personenschaden?

Begeht man eine Fahrerflucht und verlässt den Unfallort, ohne dass man verletzte Unfallbeteiligte versorgt, bedeutet das harte Sanktionen. Es droht eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Neben dem Vorwurf der Fahrerflucht nach § 142 StGB gibt es auch Sanktionen wegen unterlassener Hilfeleistung und fahrlässiger Körperverletzung. Stirbt ein Unfallbeteiligter aufgrund des Unfalls, folgen Strafen wegen fahrlässiger Tötung.

## Was tun, wenn man Parkschaden nicht bemerkt?

In manchen Situationen kommt es vor, dass man einen Parkschaden nicht bemerkt. Vor Ort kann es Zeugen geben, aufgrund deren Hinweise man der Fahrerschlucht nach einem Parkschaden beschuldigt wird. Und auch dann, wenn man den Parkschaden selbst gar nicht bemerkt hat. Steht der Vorwurf der Fahrerflucht mit Parkschaden im Raum, muss man nachweisen, dass man den Schaden nicht bemerkt hat. Unterstützung bietet der Rechtsanwalt für Fahrerflucht. Man kann auch einen Kfz-Gutachter beauftragen. Dieser begutachtet den Schaden und kann feststellen, ob man den Schaden hätte bemerken können oder nicht.

## **Reicht nach Unfall Zettel an der Windschutzscheibe?**

Ein Zettel mit den Kontaktdaten an der Windschutzscheibe eines beschädigten Fahrzeugs reicht nicht aus, um nicht wegen Fahrerflucht belangt werden zu können. Es gibt aber Fälle, bei denen man durch die Kontaktdaten auf einem Zettel einer Strafe entgehen kann. Das ist beispielsweise dann der Fall, wenn es sich nur um einen geringen Schaden handelt. Grundsätzlich sollte man 30 bis 60 Minuten auf den Fahrzeugbesitzer warten. Kommt der Fahrzeugbesitzer innerhalb dieses Zeitraums nicht zum Fahrzeug, verständigt man die Polizei. Diese kann die Personalien aufnehmen. So vermeidet man den Vorwurf der Fahrerflucht. Erhält man einen Vorwurf der Unfallflucht nach § 142 StGB ist es ratsam, die Unterstützung des Anwalts für Fahrerflucht zu nutzen.

## **Welche Strafen für unerlaubtes Entfernen vom Unfallort in der Probezeit?**

Begeht man als Fahranfänger in der Probezeit eine Fahrerflucht, drohen neben den regulären Strafen auch weitere Sanktionen. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist in der Probezeit ein schwerwiegender A-Verstoß. Der Unfallflüchtige muss an einem Aufbauseminar teilnehmen und die Probezeit verlängert sich von zwei auf vier Jahre. Zudem drohen Sanktionen, wie eine Geldstrafe, Punkte in Flensburg und ein Fahrverbot. Je nach Schwere des Schadens kann auch ein Entzug der Fahrerlaubnis oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren verhängt werden.

## **Gibt es eine Strafminderung bei Selbstanzeige wegen Fahrerflucht?**

Damit eine Strafminderung bei Fahrerflucht erlangt werden kann, müssen einige Bedingungen erfüllt werden. Die Selbstanzeige wegen Unfallflucht muss innerhalb von 24 Stunden nach der Tat erfolgen. Der Unfall darf nicht im fließenden Verkehr passiert sein. Man kann nicht auf eine Strafminderung hoffen, wenn man einen erheblichen Schaden oder einen Personenschaden und dann eine Unfallflucht begangen hat. Es ist bei Fahrerflucht immer sinnvoll, die Beratung vom Anwalt für Unfallflucht zu nutzen.

## **Wann verjährt eine Fahrerflucht?**

Die Frist für die Verjährung einer Fahrerflucht richtet sich nach dem Höchststrafmaß. Dieses beträgt bei Unfallflucht nach § 142 StGB drei Jahre Freiheitsstrafe. Entsprechend § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB bedeutet das eine Verjährungsfrist von fünf Jahren. Es ist möglich, dass die Frist für die Verjährung für ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort unterbrochen wird. Faktoren, die zu einer Unterbrechung der Verjährung führen, sind unter anderem die Vernehmung des Unfallflüchtigen, der Haftbefehl oder die Eröffnung des Hauptverfahrens sowie der Unterbringungsbeehl.

## Was bedeutet Unfall im öffentlichen Straßenverkehr?

Der öffentliche Straßenverkehr meint neben dem fließenden Verkehr auch den ruhenden Verkehr. Deshalb handelt es sich auch um einen Unfall im öffentlichen Straßenverkehr, wenn der Unfall an folgenden Orten passiert:

- Waschanlagen und Zufahrten zu Waschanlagen
- Tankstellen
- öffentliche Parkhäuser
- Parkplätze von Kaufhäusern, Hotels, Restaurants, Supermärkten und weiteren Einrichtungen (Kundenparkplätze)
- Privatwege, die von jedem befahren werden können

Orte, die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr gehören, sind beispielsweise

- Tiefgaragen für Mieter
- Betriebsparkplätze ohne öffentlichen Zugang
- Parkplätze, zu denen nur Mieter bzw. Bewohner eines Gebäudes Zugang haben

## Wann ist es keine Unfallflucht?

Ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist eine Vorsatztat. Hat man als Verursacher keine Kenntnis vom Schaden, liegt kein Vorsatz vor. Wenn man glaubhaft nachweisen kann, dass man den Unfall und damit die Fahrerflucht nicht bemerkt hat, folgt normalerweise keine Strafverfolgung. Erhält man den Vorwurf der Fahrerflucht, hat den Schaden aber nicht bemerkt, sollte man den Anwalt für Unfallflucht zurate ziehen. Zudem kann ein Kfz-Gutachter helfen, um nachzuweisen, dass man den Schaden nicht bemerken konnte.

## § 142 Strafgesetzbuch im Original-Wortlaut

*Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (1) Ein Unfallbeteiligter, der sich nach einem Unfall im Straßenverkehr vom Unfallort entfernt, bevor er*

*1. zugunsten der anderen Unfallbeteiligten und der Geschädigten die Feststellung seiner Person, seines Fahrzeugs und der Art seiner Beteiligung durch seine Anwesenheit und durch die Angabe, dass er an dem Unfall beteiligt ist, ermöglicht hat oder*

*2. eine nach den Umständen angemessene Zeit gewartet hat, ohne dass jemand bereit war, die Feststellungen zu treffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

*(2) Nach Absatz 1 wird auch ein Unfallbeteiligter bestraft, der sich*

*1. nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 1 Nr. 2) oder*

*2. berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt hat und die Feststellungen nicht unverzüglich nachträglich ermöglicht.*

*(3) Der Verpflichtung, die Feststellungen nachträglich zu ermöglichen, genügt der Unfallbeteiligte, wenn er den Berechtigten (Absatz 1 Nr. 1) oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle mitteilt, dass er an dem Unfall beteiligt gewesen ist, und wenn er seine*

*Anschrift, seinen Aufenthalt sowie das Kennzeichen und den Standort seines Fahrzeugs angibt und dieses zu unverzüglichen Feststellungen für eine ihm zumutbare Zeit zur Verfügung hält. Dies gilt nicht, wenn er durch sein Verhalten die Feststellungen absichtlich vereitelt.*

*(4) Das Gericht mildert in den Fällen der Absätze 1 und 2 die Strafe (§ 49 Abs. 1) oder kann von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Unfallbeteiligte innerhalb von vierundzwanzig Stunden nach einem Unfall außerhalb des fließenden Verkehrs, der ausschließlich nicht bedeutenden Sachschaden zur Folge hat, freiwillig die Feststellungen nachträglich ermöglicht (Absatz 3).*

*(5) Unfallbeteiligter ist jeder, dessen Verhalten nach den Umständen zur Verursachung des Unfalls beigetragen haben kann.*

## **Checkliste: Wie sollte man sich bei einem Verkehrsunfall verhalten?**



- Unfallstelle absichern
- bei Verletzten den Notruf über die 112 und Polizei über die 110 informieren
- Erste Hilfe leisten bis Notarzt eintrifft
- Nach Zeugen suchen
- Daten der Unfallbeteiligten sammeln
- Fotos von den Fahrzeugschäden machen
- Kfz-Versicherung informieren

## Strafen bei Fahrerflucht mit Blechschaden und Personenschaden

	Geldstrafe	Fahrverbot	Punkte in Flensburg	Entzug der Fahrerlaubnis	weitere Sanktionen
<b>Unfallflucht mit Blechschaden</b>	je nach Schwere des Schadens mehr als 30 Tagessätze	ein bis drei Monate bei Schadenshöhe ab 1.300 Euro	zwei Punkte bei Schäden bis 1.300 Euro drei Punkte bei Schäden ab 1.300 Euro	bis zu sechs Monate bei Schäden ab 1.300 Euro	/
<b>Fahrerflucht mit Personenschaden</b>	mehr als 30 Tagessätze	mindestens drei Monate	zwei bis drei Punkte	bis zu sechs Monate	Strafe wegen fahrlässiger Körperverletzung  Strafe wegen unterlassener Hilfeleistung  Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren
<b>Unfallflucht mit Selbstanzeige</b>	entfällt bei Bagatellschäden bis 600 Euro	entfällt eventuell	entfällt eventuell	entfällt eventuell	/
<b>Fahrerflucht in der Probezeit</b>	je nach Schwere des Schadens mehr als 30 Tagessätze	ein bis drei Monate bei Schadenshöhe ab 1.300 Euro	je nach Schwere des Schadens bis zu drei Punkte	bis zu sechs Monate ab dem dritten A-Verstoß in der Probezeit	Teilnahme an einem Aufbauseminar Verlängerung der Probezeit